

Sehr geehrter Herr Ulbricht,  
vielen Dank für die Zusendung Ihrer Anfrage.

Gerne antworten wir Ihnen:

Es gilt § 50 Abs. 10 StVZO. Dort heißt es:

"Kraftfahrzeuge mit Scheinwerfern für Fern- und Abblendlicht, die mit Gasentladungslampen ausgestattet sind, müssen mit

1. einer automatischen Leuchtwertenregulierung im Sinne des Absatzes 8,
2. einer Scheinwerferreinigungsanlage und
3. einem System, das das ständige Einschaltesein des Abblendlichtes auch bei Fernlicht sicherstellt, ausgerüstet sein."

Die Scheinwerfer müssen für Gasentladungslampen geeignet und in amtlich genehmigter Bauart ausgeführt und gekennzeichnet sein. Eine Umrüstung ist nur dann möglich und zulässig, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind.

Lichttechnische Einrichtungen (also Scheinwerfer, Leuchten, Glühlampen, ...) sind gemäß §22a StVZO bauartgenehmigungspflichtig.

Solange genehmigte Teile (erkennbar am Genehmigungszeichen auf dem Bauteil, in der Regel "E" oder "e" im Kreis bzw. Rechteck oder Wellenlinie mit folgender Genehmigungsnummer) verwendet werden, ist dies zulässig. Anbaumaße, -lage und -Vorschriften müssen dabei beachtet werden.

Das EG- bzw. ECE-Prüfzeichen für lichttechnische Einrichtungen weist in Verbindung mit dem darüber befindlichen Code der Leuchtenklasse eindeutig auf einen Verwendungsbereich hin.

Die Eignung der Scheinwerfer für Gasentladungslampen ist durch die am Scheinwerferkörper vorhandene jeweils gültige Leuchtenklasse und Genehmigungsnummer zu erkennen.

Die zulässigen Leuchtenklassen sind für Scheinwerfer mit Gasentladungslampen  
DC Abblendlicht  
DR Fernlicht  
DCR Abblend- und Fernlicht

Hat der Scheinwerfer nur die Kennungen HC, HR oder HCR ist er für die Verwendung von Gasentladungslampen nicht zugelassen.(!!!)

Das trifft insbesondere bei beiden Ihrer Internetlinks zu!

Durch Veränderungen an den Scheinwerfern erlischt deren Bauartgenehmigung und damit die Betriebserlaubnis des Fahrzeugs.

Eine Einzelabnahme wäre in einem solchen Fall grundsätzlich nicht möglich, da die Bauartgenehmigung eines Scheinwerfers nicht nach §21 StVZO erteilt werden kann. "In Etwa-Wirkungen" nach §22a StVZO für nachträgliche Veränderungen an bauartgenehmigungspflichtigen Teilen sind ebenfalls unzulässig.

Eine nachträgliche Abklärung, Prüfung und die Genehmigung durch ein anerkanntes Prüflabor für Lichttechnik ist nicht möglich, denn Bestandteil der Bauartgenehmigungen ist auch die vollständige Kennzeichnung der Bauteile inkl. der Leuchtenklassen.

Eine Prüfung zur Erteilung einer Bauartgenehmigung ist nur durch eine akkreditierte Prüfstelle oder ein Prüflabor für Lichttechnik möglich.

Diese sind in Deutschland hauptsächlich:

LTIK Lichttechnisches Institut der  
Universität Karlsruhe Prüfstelle  
für Lichttechnische Einrichtungen an Fahrzeugen  
Kaiserstraße 12  
76128 Karlsruhe  
Tel.: (07 21) 6 08 25 51  
Fax: (07 21) 66 19 01  
<http://www.lti.uni-karlsruhe.de/ltik.php>

TÜV Fahrzeug-Lichttechnik GmbH  
Unternehmensgruppe  
TÜV Rheinland/Berlin-Brandenburg  
Rhinstraße 46  
12681 Berlin  
Tel.: (0 30) 64 19 72 32  
Fax: (0 30) 64 19 72 33  
Internet: [www.TUV.com](http://www.TUV.com)

Die Kosten von einigen Hundert Euro für derartige Prüfungen, u.U. je Seite, lohnen sich allerdings nur, wenn Sie vor haben diese Bauteile dann später zu vertreiben.

Die genauen Bedingungen und Beschreibungen der Prüfungen finden Sie u.a. in der ECE-Regelung 98.

<http://www.bmvbs.de/static/ECE/R-98-Scheinwerfer-mit-Gasentladungs-lichtquellen.pdf>

Für Rückfragen stehen wir Ihnen per E-Mail unter [pruefwesen@dekra.com](mailto:pruefwesen@dekra.com) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DEKRA Automobil GmbH  
AP7 Betriebsmittel und Infosysteme